

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 16. Juni 2025

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 16.09.2025 Geschäftszeichen:
III 35-1.19.14-49/25

Nummer:
Z-19.14-1351

Geltungsdauer
vom: **18. September 2025**
bis: **18. September 2030**

Antragsteller:
Domoferm GmbH & Co KG
Sonnenweg 1
2230 GÄNSERNDORF
ÖSTERREICH

Gegenstand des Bescheides:
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "FlamTec F90" der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1351 vom 16.Juni 2025.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1351 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Tabelle 3 erhält folgende Fassung:

Tabelle 3: allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse/allgemeine Bauartgenehmigung für Trennwände der Unternehmen

Nr.	Wand-dicke	Beplankung Mindestdicke
Saint Gobain Rigips GmbH		
P-3956/1013-MPA BS	≥ 100	2 x 12,5 mm "Rigips-Feuerschutzplatte RF" nach DIN EN 520 ¹ in Verbindung mit DIN 18180 ²
P-3014/1393-MPA BS	≥ 125	1 x 25 mm "Rigips Gipsplatte RF" nach DIN EN 520 ¹ in Verbindung mit DIN 18180 ²
Siniat GmbH		
P-MPA-BS-250002	≥ 100	2 x 12,5 mm GKF- Platte nach DIN EN 520 ¹ in Verbindung mit DIN 18180 ² mit Wärmedämmung
Fermacell GmbH		
Z-19.32-2163	≥ 100	2 x 12,5 mm "Gipsfaserplatten" vom Produkttyp GF-C1-I-W2 nach DIN EN 15283-2 ³ bzw. entsprechend ETA-03/0050
Knauf Gips KG		
P-3310/563/07-MPA BS	≥ 100	2 x 12,5 mm GKF-Platte nach DIN EN 520 ¹ in Verbindung mit DIN 18180 ²

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglubigt
Schachtschneider

1 DIN EN 520:2009-12

Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

2 DIN 18180:2014-09

Gipsplatten; Arten und Anforderungen

3 DIN EN 15283-2:2009-12

Festverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Gipsfaserplatten